

Satzung über die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser in der Gemeinde Prasdorf (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, Seite 126) und der §§ 31 und 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 490, ber. S.550) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.2005 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Prasdorf betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Regenwasser) jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Schmutz- und Regenwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisationsanlagen mit gemeinsamen Schmutz- und Regenwasserkanal (Mischsystem) und in Teilen der Gemeinde Prasdorf mit getrennten Kanälen für Schmutz- und Regenwasser (Trennsystem) sowie Anlagen zur Abwasserreinigung (Kläranlagen, Regenrückhaltebecken). Das Schmutzwasser aus dem Ortsteil „Hagener Weg“ wird auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung mit der Gemeinde Probsteierhagen der Kläranlage der Gemeinde Probsteierhagen zugeführt und dort gereinigt. Die Abwasserbeseitigung durch Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

(2) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen abfließt (Regenwasser).

(3) Zur Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz mit allen technischen Einrichtungen wie z.B.

a) das Kanalnetz mit Kanälen für Schmutz- Regen- sowie Mischwasser und die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks, Reinigungs- und Revisionsrohre und Pumpstationen,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Kläranlagen, Regenrückhaltebecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen und von der Gemeinde Prasdorf mindestens teilweise unterhalten oder aufgrund eines Vertrages genutzt werden,

d) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,

e) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4) Zur jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutz- und Regenwasser) gehört auch jeweils der erste Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Anliegergrundstücks. Dies gilt auch im Falle der Entwässerung von Hinterliegergrundstücken.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal oder dem offenen Graben zuführen.

(6) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück

anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutz- oder Regenwasserkanal oder für das Regenwasser an einen öffentlichen Graben angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal bzw. der öffentliche Graben in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich nach § 35 BauGB) schließt die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht aus. In diesem Fall hat derjenige das Abwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- b) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- c) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- c) Abwasser, das die Baustoffe oder die öffentliche Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) In die öffentlichen Regenwasserkanäle bzw. die offenen Gräben darf nur das von den auf dem Grundstück befestigten Flächen natürlich abfließende Regenwasser eingeleitet werden.

(3) Insbesondere dürfen in den Schmutz- und Mischwasserkanal nicht eingeleitet werden

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser (darf in den Mischwasserkanal eingeleitet werden)

- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll. Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 30.06.1989 (BGBl. I Seite 1321) – insbesondere § 46 Abs. 4 entspricht.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

(9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Einleitungsbeschränkungen

(1) In den Gebieten der Entwässerung im Trennsystem darf kein Schmutzwasser in die Regenwasserkanäle und kein Regenwasser in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. In den Mischwasserkanal darf sowohl Schmutz- als auch Regenwasser eingeleitet werden.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung sowie von Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffen abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange als sachlich geboten erscheinen lässt.

(3) Wird an der Abwasseranfallstelle eine der in der Anlage 1 festgelegten Konzentrationen oder eine hochgerechnete Fracht überschritten, ist im Regelfall eine Vorbehandlung erforderlich. Darüber hinaus können auch andere Abwasserparameter eine Vorbehandlung erforderlich machen.

(4) Bei der Einleitung in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanäle der Gemeinde sind die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Bedürfen die Abwässer einer Vorbehandlung, sind diese Werte im Ablauf der Vorbehandlungsanlage einzuhalten. Werden gefährliche Stoffe im Abwasser aus einem Herkunftsbereich der Abwasserherkunftsverordnung eingeleitet, sind die Anforderungen nach dem Stand der Technik einzuhalten. Hierfür sind die jeweils geltenden Anhänge der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes zugrunde zu legen.

(5) Die Anforderungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind einzuhalten und dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

(6) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(7) Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern in den Schmutzwasserkanal ist grundsätzlich unzulässig. Diese Abwässer dürfen nur in den Regen- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden.

(8) Die Gemeinde kann auf besonderen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 zulassen, wenn die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller für notwendige Auflagen und Bedingungen entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutz- oder Regenwasser auf dem Grundstück anfällt und ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit

Anschlusskanal zu seinem Grundstück oder ein offener Graben vorhanden ist, in den das Regenwasser eingeleitet werden kann (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über einen Druckrohrleitungsanschluss für das Schmutz- und Regenwasser mit einer privaten Pumpenanlage/Hebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser und das von den Gebäuden und befestigten Grundstücksflächen natürlich abfließende Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Antrags- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.

(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Sie verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

(6) Bei einer Änderung des Entwässerungssystems vom Misch- in das Trennsystem gilt der Anschlusszwang auch entsprechend für das geänderte Entwässerungssystem.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Bei einer öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar bzw. nicht sinnvoll ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Grundstückskläranlage. Die schadlose Beseitigung des Regenwassers ist nachzuweisen. Soll das Regenwasser durch eine Versickerungsanlage beseitigt werden, so muss diese den jeweiligen Regeln der Technik und den dazu bestehenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 9

Anzeige, Zustimmung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

(2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Abnahme vorgenommen und die Zustimmung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10

Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsrohre bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer auch den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(4) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß

DIN EN 752 Teile 1 bis 7, DIN EN 12056 Teile 1 bis 5, DIN 1986 Teil 100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 zu genügen hat, eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen. Die Verfüllung der Rohrgräben darf erst nach der Abnahme der Entwässerungsanlage gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die Gemeinde ist berechtigt vom Grundstückseigentümer oder vom Benutzer einen nach den einschlägigen Richtlinien, insbesondere der DIN 1986 Teil 30, ausgeführten TV-Untersuchungsbericht und eine Dichtheitsprüfung über den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen. Der Bericht darf nicht älter als 5 Jahre sein. In begründeten Fällen kann die Gemeinde weitergehende Anforderungen stellen.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Die Gemeinde kann bis zu vier Untersuchungen jährlich zur Feststellung der Menge und Beschaffenheit des Abwassers vornehmen. Bei Überschreitung der einzuhaltenden Grenzwerte oder Frachten für die Einleitung von Abwässern bleibt es vorbehalten, diese Untersuchungen häufiger vorzunehmen. Die Kosten für diese Untersuchungen hat der Eigentümer oder Benutzer zu tragen.

(3) Wird bei einer Untersuchung des Abwassers festgestellt, dass die Einleitungsbedingungen

nicht eingehalten sind, hat der Eigentümer oder Benutzer der Grundstücksentwässerungsanlage für die unverzügliche Beseitigung der Missstände zu sorgen. Anderenfalls behält sich die Gemeinde die Untersagung der Einleitung vor.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 14

Untersagung der Einleitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei fortgesetzten Verstößen gegen die §§ 5 und 6 dieser Satzung die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall nach vorheriger Androhung zu untersagen und den Grundstückseigentümer zu verpflichten, den Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) dicht zu verschlüssen.

(2) Durch diese Untersagung wird das Recht auf Anschluss, Benutzung und Überlassung für die Dauer für die Fortdauer der Untersagung aufgehoben.

(3) Alle Folgen für das Grundstück aus einem Rückstau nach Verschluss trägt der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 18 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 19 Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge

a) von Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abs. 2 Abwässer in der dort beschriebenen Beschaffenheit einleitet;

b) § 5 Abs. 3 Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen einleitet, das nicht der Strahlenschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht;

c) § 5 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Gemeinde keinen Abscheider betreibt oder das Abscheidegut an einer unzulässigen Stelle dem Abwassernetz zuführt;

d) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;

e) § 7 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;

f) § 9 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht anzeigt;

g) § 9 Abs. 3 die öffentliche Abwasseranlage vor Abnahme und Zustimmungserteilung durch die Gemeinde benutzt;

h) § 11 Abs. 1, 2 und 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß

betreibt;

i) § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

j) § 12 Abs. 1 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

k) § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

l) § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

m) § 16 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 22 Abgaben

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage wird jeweils in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 23 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauEerlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, des Bau-, Steuer- und Einwohnermeldeamtes des Amtes Probstei, des Wasserbeschaffungsverbandes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau eines Kanalkatasters, einer Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde Prasdorf vom 15.12.1999 außer Kraft.

Prasdorf, den 23.12.2005

M. Gnauck
-Bürgermeister-

Anlage 1

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserbehandlungsvorschrift oder Indirektleinleiterverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktionsstätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Gemeinde Prasdorf zulässig:

Parameter	Grenzwerte
ph-Wert	6,5 – 10
Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit	1 ml/l
Temperatur	35 °C

Gelöste und ungelöste Stoffe

Arsen	1 mg/l	Aluminium	10 mg/l
Barium	10 mg/l	Blei	2 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l	Gesamtchrom	3 mg/l
Chrom VI	0,5 mg/l	Eisen	10 mg/l
Kupfer	2 mg/l	Nickel	3 mg/l
Quecksilber	1 mg/l	Selen	1 mg/l
Silber	2 mg/l	Zink	5 mg/l
Zinn	5 mg/l		

Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	kleiner 5000EG größer I	80 mg/l 200mg/l	
Cyanid, gesamt	20 mg/l	Fluorid	60 mg/l
Nitrit (berechnet als N)			10 mg/l
Sulfat	600 mg/l	Phosphorverbindungen	15 mg/l
Chlor (freies)	5 mg/l	Sulfid (einschl. Hydrogensulfid)	2 mg/l
Sulfit	50 mg/l		

Kohlenwasserstoffe

(Aliphaten und Aromaten)	20 mg/l
Mineralöle	
- nach Vorbehandlung in mechan. Leichtflüssigkeitsabscheidern	100 mg/l
- nach physikalisch - chemischer Behandlung	20 mg/l
Verseifte Öle, Fette und Fettsäuren	200 mg/l

Organisch halogenfreie Lösungsmittel

-mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

entsprechend besondere Festlegung,

jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder mehr als 5g/l

Organische Stoffe

wasserdampfliche,

halogenfreie Phenole

100 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen bleiben im Einzelfall vorbehalten.